

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1825

vom 14. Juni 1949.

G.

## Regierungsratsbeschluss

betreffend

die endgültigen Bau- und Strassenlinien der Ergolzstrasse, Gemeinde  
Liestal.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 58, Abs. 2, des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941,

b e s c h l i e s s t :

Die von der Gemeindeversammlung Liestal unterm 28. Januar 1949 beschlossenen endgültigen Bau- und Strassenlinien der Ergolzstrasse in der untern Brunnmatt werden genehmigt.

I. Massgebend für diese endgültigen Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter heutigem Datum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 34 versehenen Pläne sowie nachstehende, mit den Angaben der Pläne Übereinstimmende

B e s c h r e i b u n g :

### 1. Lage der Strasse:

- a) Anfang: Einmündung in die Erzenbergstrasse,
- b) Richtungsbrüche: Nach Plan,
- c) Ende: Provisorischer Kehrplatz auf Parzelle 1225/1226.

### 2. Breite der Strasse und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Strassenlinien: 5,20 m,
- b) Zwischen den Baulinien: 12,00 m,
- c) Vorgärten: Beidseitig 3,40 m.

### 3. Höhenverhältnisse:

- a) Anfangspunkt: Kote 311.17 (Schnittpunkt: Strassenachse mit Kantonsstrassengrenze),
- b) Gefällsverhältnisse: Ausrundung auf 11,94 m (Kote 310.62), Fallen 4 ‰ auf 6,32 m (Kote 310.62), Ausrundung auf 18,86 m (Kote 310.05), Fallen 2 ‰ auf 11,36 m (Kote 309.83), Ausrundung auf 15,70 m (Kote 309.62), Fallen 0,6 ‰ auf 76,77 m (Kote 308.99).
- c) Endpunkt: Kote 308.99 (Profil 11).

II. Die Ergolzstrasse ist Wohnstrasse II. Klasse; sie darf beidseitig bebaut werden. Die Vorgärten sind für eine spätere Verbreiterung der Strasse vorbehalten.

III. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren, sowie dem Gemeinderat Liestal, dem Grundbuchamt Liestal, dem kantonalen Vermessungsamt und dem kantonalen Strassen- und Wasserbauinspektorat zuzustellen.

Der Gemeinderat Liestal wird beauftragt, die Liegenschaftsbesitzer vom Beschluss in Kenntnis zu setzen und die Anmeldung beim Grundbuchamt Liestal gemäss Wegleitung vom 10. Dezember 1943 und 4. Juni 1946 vorzunehmen.

Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese endgültigen Bau- und Strassenlinien im Grundbuch einzutragen.

---

Mitteilung an den Gemeinderat Liestal,  
an das Grundbuchamt Liestal,  
an das kantonale Vermessungsamt,  
an das Strassen- und Wasserbauinspektorat,  
an die Baudirektion.

Der Landschreiber:

*W. Schmid*